

Hauptsatzung der Stadt Bernstadt a. d. Eigen

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bernstadt am 08.11.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I - Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Abschnitt II - Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Bernstadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2017 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Bernstadt 3.365 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung auf 14 festgelegt.

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates und deren Aufgabe

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - Hauptausschuss
 - Technischer Ausschuss
 - Sozialausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzender und höchstens weiteren fünf Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Besetzung seiner Ausschüsse widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Sachkundige Bürger können in die Ausschüsse und Beiräte entsprechend § 44 (2) der SächsGemO widerruflich berufen werden.
- (4) Die Ausschüsse der Stadt Bernstadt sind beratende Ausschüsse

§ 5 Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss berät und bereitet Entscheidungen des Stadtrates zu folgenden Aufgabenbereichen vor:

- a) allgemeine Sitzungsvorbereitung
- b) allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten
- c) Finanz- u. Haushaltswirtschaft
- d) Marktangelegenheiten
- e) Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften

§ 6 Aufgaben des technischen Ausschusses

Der technische Ausschuss berät und bereitet Entscheidungen des Stadtrates zu folgenden Aufgabengebieten vor:

- a) Bauleitplanung und Bauwesen
- b) Versorgung und Entsorgung
- c) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
- d) Verkehrswesen
- e) Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
- f) techn. Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
- g) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- h) Herstellung des Einvernehmens für Bauwerke, bis zur Größe eines Eigenheimes

§7 Aufgaben des Sozialausschusses

Der Sozialausschuss berät und bereitet Entscheidungen des Stadtrates zu folgenden Aufgabengebieten vor:

- a) soziale und kulturelle Angelegenheiten
- b) Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
- c) Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kita-Gesetz
- d) Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- e) Zuweisung von gebundenen und kommunalen Wohnraum

§ 8 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Bürgermeister sowie drei Mitglieder, die aus der Mitte des Rates gewählt werden, angehören. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

§ 9 Beiräte

Für besonders dringliche und umfangreiche Aufgaben, insbesondere Aufgaben, die sich vorübergehend beschränken, kann der Stadtrat der Stadt Bernstadt Beiräte berufen.

Abschnitt IV - Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt Bernstadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung und der nachgeordneten Einrichtungen verantwortlich und regelt die innere Organisation. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 Euro im Einzelfall
 - c) die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 bis E 7, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - d) die Gewährung von unverzinslichen Lohn-, und Gehaltsvorschüssen maximal bis 1.000 Euro und bis zu einem Monat
 - e) die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.500 Euro
 - f) die Stundung, Niederschlagung, der Erlaß von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro

- g) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleich das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt
- h) die Veräußerung und dingliche Nutzung von Grundstücken, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall
- i) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
- j) die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
- k) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.500 Euro nicht übersteigen.
- l) die Ausübung des gesetzlich vorgeschriebenen Vorkaufsrecht nach § 24 und § 144 BauGB, er kann die Aufgaben nach § 144 BauGB delegieren
- m) Abschluß von Dienst- und Werksverträgen, die den persönlichen Dienstleistungen zugrunde liegen, im Einzelfall bis zu 10.000 Euro jährlich

Im Weiteren gelten die Regelungen der Zuständigkeitsordnung der Stadtverwaltung Bernstadt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt mittels Wahl aus seiner Mitte einen 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Bestellung erfolgt turnusgemäß mit Beginn der nächsten Wahlperiode des Stadtrates. Eine Nachwahl in der laufenden Wahlperiode erfolgt jeweils für den zu ersetzenden Stellvertreter.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt in Übereinstimmung mit dem Rat eine Dienstkraft zu Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Arbeiten im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen Artikel 3 (2) des Grundgesetzes hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Stadträten und Stadtverwaltungen, sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß (2) rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 der Gemeindeordnung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 von 100 der Einwohnern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerbegehrens nach § 25 der Gemeindeordnung kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 von 100 der Bürger der Stadt Bernstadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VI - Ortschaften

§ 16 Ortschaftsverfassungen

(1) In den Ortsteilen Dittersbach und Kemnitz bestehen die Ortschaftsverfassungen mit den bisherigen Organen gemäß § 15 Hauptsatzung der Stadt Bernstadt a. d. Eigen vom 13.11.2014 fort. Diese werden mit Beginn der neuen Wahlperiode 2019 – 2023 des neuen Stadtrates aufgehoben.

(2) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- Bernstadt mit Kunnersdorf (Anlage 1),
- Altbernsdorf (Anlage 2),
- Dittersbach (Anlage 3) und
- Kemnitz mit Russenhäuser, Buschschenk Häuser und Lehdehäuser (Anlage 4).

Die Ortschaftsverfassungen werden mit Beginn der regelmäßigen Wahlperiode des Stadtrates 2019 eingeführt. Die Abgrenzung der Zugehörigkeits- bzw. Zuständigkeitsgebiete ergibt sich unmittelbar aus den Gemarkungsgrenzen. Diese sind anhand der Anlagen 1 bis 4 kartografisch nachvollziehbar.

(3) Für die Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

-Ortschaft Bernstadt mit Kunnersdorf	5 Mitglieder
-Ortschaft Altbernsdorf	3 Mitglieder
-Ortschaft Dittersbach	3 Mitglieder
-Ortschaft Kemnitz mit Russenhäuser, Buschschenk Häuser und Lehdehäuser	4 Mitglieder

Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter.

(4) Den Ortschaftsräten werden die Aufgaben entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung übertragen. Ferner gelten für die Ortschaftsverfassungen die einschlägigen Regelungen der in der jeweils gültigen Fassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

§ 17 Einwohnerversammlung und Bürgerbegehren in den Ortschaften

Einwohnerversammlungen und Bürgerbegehren gemäß §§ 23 und 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VII - Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Bernstadt a. d. Eigen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

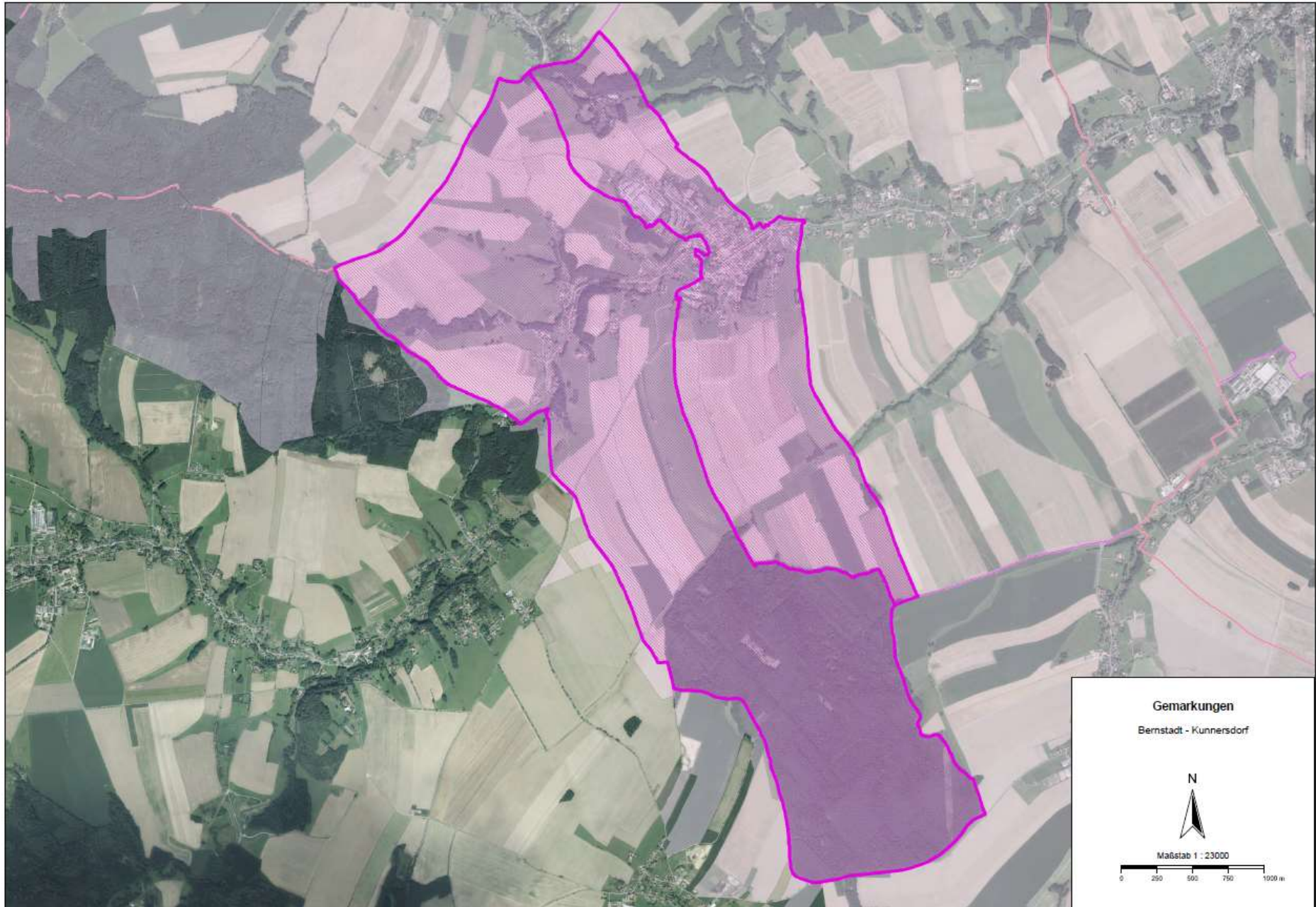
Schlussbestimmungen

Koordinierung:	Die Hauptsatzung der Stadt Bernstadt vom 14.11.2014, welche zuletzt am 27.08.2015 durch Änderungssatzung geändert worden ist, tritt außer Kraft und wird durch diese ersetzt.
In-Kraft-Treten:	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Anlagen:	Anlagen 1 bis 4, kartografische Darstellung der Gemarkungsgrenzen
Beschluss - Nr. :	2018/50/01
Beschlussdatum:	08.11.2018
Veröffentlichung:	Im Bernstädter Amtsblatt „Pließnitzkurier“ am 28.11.2018 veröffentlicht.
Ausfertigung:	Bernstadt a.d. Eigen, 09.11.2018

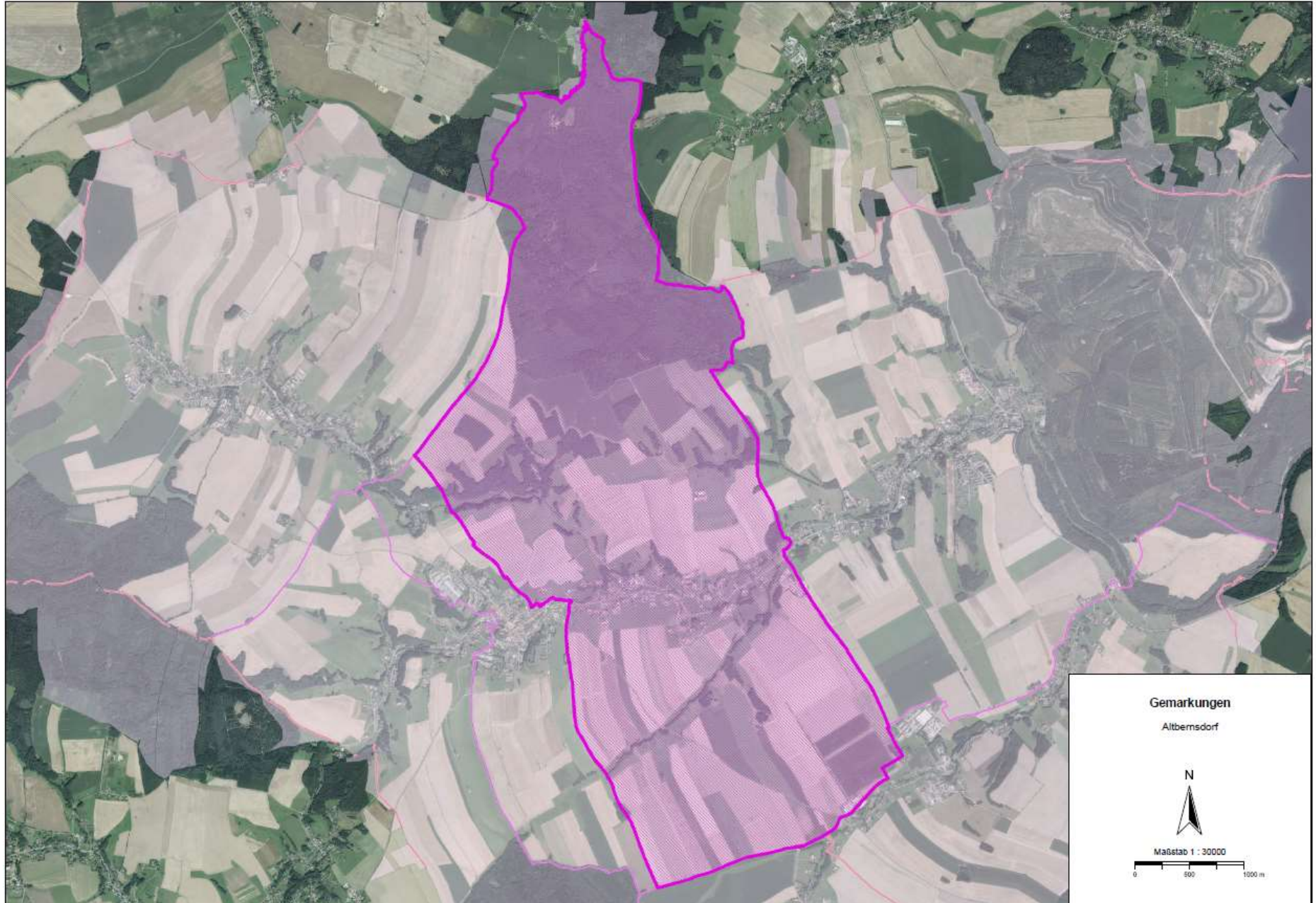
Weise
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1 – Karte Gemarkung Bernstadt mit Kunnersdorf



Anlage 2 – Karte Gemarkung Altbernsdorf



Anlage 3 – Karte Gemarkung Dittersbach



Anlage 4 – Karte Gemarkung Kemnitz mit Russenhäuser, Buschschenk Häuser und Lehdehäuser

